



Merkblatt zur Geburtsanzeige

Sehr geehrte Eltern,
das Standesamt Erlangen bemüht sich um eine zeitnahe Beurkundung der Geburt Ihres Kindes.
Die Frauenklinik / das Geburtshaus zeigt dem Standesamt jede Geburt automatisch innerhalb einer Woche an.

Das Standesamt meldet sich in jedem Fall telefonisch oder per E-Mail bei Ihnen.

Bitte sehen Sie daher von persönlichen Vorsprachen und Anrufen ab.

Sie erhalten von uns:

- drei gebührenfreie Urkunden zur Beantragung von Kindergeld, Elterngeld und Mutterschaftshilfe/Krankenkasse
- Urkunden für den Eigenbedarf kosten je 12 Euro

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- **Ausweisdokumente bitte IMMER einreichen:**
 - Kopie des Personalausweises/Reisepasses beider Eltern (deutsche Staatsangehörigkeit)
 - Kopie der ID-Karte / des Reisepasses beider Eltern (EU-/EWR-Bürger)
 - Kopie der Reisepässe und Aufenthaltstitel beider Eltern (Nicht-EU-Bürger)
 - Sollten wir die Ausweise im Original benötigen, werden wir auf Sie zukommen.

- **Urkunden:**

Sollten Sie seit 2009 in Bayern bereits a) ein Kind zur Welt gebracht oder
b) geheiratet haben,
werden **keine Urkunden**, sondern ausschließlich Ausweiskopien benötigt.

1A Heirat der Eltern in Deutschland:

- a) Eheurkunde oder
- b) beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister oder
- c) beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch oder
- d) Heiratsurkunde mit Nachweis über die Namensführung

- zusätzlich Geburts-/Abstammungsurkunde der Eltern, wenn
 - a) die Eheschließung vor 2009 oder
 - b) außerhalb Bayerns war

1B Heirat der Eltern im Ausland / vor Auslandsvertretung:

- Eheurkunde oder Eheregisterauszug:
bei Eheschließung im Ausland ist je nach Land die Vorlage einer mehrsprachigen oder übersetzten Eheurkunde (Übersetzung in Deutschland durch einen öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer) im **Original** erforderlich.

Des Weiteren ist je nach Land als Überbeglaubigung eine Legalisation, Apostille oder weitere Prüfungen erforderlich.

Unter Umständen ist auch eine Urkundenprüfung im Ausstellungsland der Urkunde durch die dortige deutsche Botschaft notwendig.
- Nachbeurkundung der Ehe beim deutschen Standesamt:
 - a) beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister oder
 - b) Eheurkunde
- bei Geburt der Eltern des Kindes in Deutschland:
Geburts-/Abstammungsurkunde der Eltern

1C Eingetragene Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtliche Ehen:

- Geburts-/Abstammungsurkunde der Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen
 - Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde
- Bei Fragen zur Abstammung des Kindes kontaktieren Sie uns bitte rechtzeitig. Beratung erhalten Sie ebenfalls bei Ihrem örtlichen Jugendamt.

2A Mutter ledig:

- Geburts-/Abstammungsurkunde der Mutter, bei Geburt in Deutschland
Bei Geburt im **Ausland** ist je nach Land die Vorlage einer mehrsprachigen oder übersetzten Geburtsurkunde (Übersetzung in Deutschland durch öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer) im **Original** erforderlich.

Des Weiteren ist je nach Land als Überbeglaubigung eine Legalisation, Apostille, oder weitere Prüfungen erforderlich.

Unter Umständen ist auch eine Urkundenprüfung im Ausstellungsland der Urkunde durch die dortige deutsche Botschaft notwendig.

2B Mutter geschieden:

- Nachweis über die Eheschließung (siehe Punkt 1A oder 1B)
- Nachweis über die Scheidung
 - a) Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk oder
 - b) Eheregisterauszug mit Scheidungsvermerk
sofern Ehe und Scheidung in Deutschland
- Geburts-/Abstammungsurkunde der Mutter
 - a) Siehe **2A**
- bei Scheidung im Ausland, kontaktieren Sie das Standesamt möglichst frühzeitig.
Unter Umständen ist eine Scheidungsanerkennung für den deutschen Rechtsbereich notwendig.

3A Vaterschaft, wenn der Vater nicht mit der Mutter verheiratet ist

- Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmung der Mutter
 - Geburts-/Abstammungsurkunde des Vaters
- Des Weiteren ist je nach Land als Überbeglaubigung eine Legalisation, Apostille, oder weitere Prüfungen erforderlich.
- Unter Umständen ist auch eine Urkundenprüfung im Ausstellungsland der Urkunde durch die dortige deutsche Botschaft notwendig.

3B Vaterschaft, wenn die Mutter mit einer anderen Person verheiratet ist

- Bitte kontaktieren Sie das Standesamt möglichst frühzeitig, um Fragen zur Abstammung und der Namensführung des Kindes zu klären.

4 Spätaussiedler

- Bitte reichen Sie alle Dokumente ein, welche als Nachweise dienlich sein könnten. Dies sind zum Beispiel:

Spätaussiedlerbescheinigung, Vertriebenenausweis, Registrierschein, Bescheinigung über Namensklärung (nach § 94 BVFG oder zum Ehenamen), deutsches Familienbuch der Eltern.

5 Name des Kindes

Familienname nach deutschem Recht:

- Führen die Eltern einen Ehenamen, erhält ihn das Kind als Geburtsnamen. (§ 1616 BGB)
- Führen die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern keinen Ehenamen, bestimmen sie durch Erklärung in der Geburtsanzeige den aktuell geführten Namen der Mutter oder des Vaters zum Geburtsnamen des Kindes.

Möglich ist auch ein Doppelname aus den Namen der Eltern (maximal zwei Namensbestandteile), mit oder ohne Bindestrich.

Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so kann das Kind auch nur einen dieser Namen als Geburtsnamen erhalten.

Diese Erklärung ist unter gleichen Voraussetzungen für alle weiteren gemeinsamen Kinder bindend. (§ 1617 BGB)

- Kinder allein sorgeberechtigter Mütter erhalten den Familiennamen der Mutter. Durch Namenserteilung kann das Kind den Familiennamen des Vaters erhalten (gebührenpflichtig, Termin notwendig). (§ 1617a BGB)

Familiennamen nach ausländischem Recht:

- Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben die Möglichkeit den Namen des Kindes nach dem Heimatrecht zu bilden (siehe Geburtsanzeige). Hierzu berät das Standesamt gerne vorab.

Vorname/n:

- Der/Die Sorgeberechtigte/n erteilt/en dem Kind den/die Vornamen. Die Vornamen dürfen dem Kindeswohl nicht widersprechen.

6 Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)

Bei Kindern ausländischer Eltern prüft das Standesamt, ob das Kind mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Soweit das Kind deutsch wird, werden die Eltern hierüber in einem separaten Schreiben informiert.

Für den Erwerb oder den Erhalt einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenden Sie sich bitte an die zuständige Auslandsvertretung.

Hinweis:

Diese Aufzählung zu erforderlichen Unterlagen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann je nach Einzelfall von den angegebenen Informationen abweichen.